

Die Baustellensteuerung: Mit welchen Werten bei der Nachkalkulation rechnen?

Teil 1

Sind der Zeitpunkt und die Inhalte für die Nachkalkulation soweit geklärt, kann es an die praktische Durchführung der Nachkalkulation gehen.

Während die Zuordnung von Material- und evtl. Nachunternehmerkosten hinsichtlich ihrer Höhe durch Lieferanten- und Nachunternehmerrechnungen klar sind, kommen den auf der Baustelle verrechneten Löhnen und Gemeinkosten eine zentrale Bedeutung zu.

Im Speziellen: Wie sind die auf den Baustellen angefallenen Stunden wertmäßig zu berücksichtigen?

In der Praxis sind hier folgende Handhabungen anzutreffen:

1.) Die Baustellenstunden werden unabhängig ihrer Zusammensetzung von Meister-, Gesellen- und Azubistunden mit dem betrieblichen Verrechnungssatz multipliziert und ergeben so den Anteil für die Lohn- und Gemeinkosten.

Rechnungssumme netto
abzgl. Materialkosten (netto)
abzgl. Nachunternehmerkosten (netto)
abzgl. Baustellenstunden ×
Verrechnungssatz (netto)

= Baustellenergebnis

Das generelle Problem bei den meisten Betrieben ist der Umstand, dass der zugrunde gelegte Verrechnungssatz in den häufigsten Fällen nicht das Ergebnis einer innerbetrieblichen Kostenberechnung ist.

Sondern einem vermeintlich vorherrschenden Marktpreis entspricht, aus evtl. Publikationen von Betriebsvergleichswerten entnommen oder irgendwann einmal vom Steuerberater ermittelt wurde.

Alle Verfahren haben einen großen und wesentlichen Nachteil, sie entsprechen im Regelfall nicht der individuellen und aktuellen Kostensituation des Betriebes.

So wird ein Baustellenergebnis ausgewiesen, das eine rechnerische Sicherheit simuliert, die in Wahrheit nicht gegeben ist. Auch wenn es hier nicht um die dritte Nachkommastelle geht, kann es durchaus hilfreich sein, zu wissen, ab wann

der Betrieb Verlust macht oder ob an der Baustelle etwas übriggeblieben ist.

Ein in diesem Verfahren weiterer kritischer Punkt ist die Frage nach der Gleichbehandlung der Azubi-, Gesellen- und evtl. Meisterstunden.

Da in allen Bereichen ein unterschiedliches Lohnniveau (Azubivergütung und Meistergehalt, falls nicht Lohnempfänger auf Stundenlohn umgerechnet) herrscht, wird dies so in der Nachkalkulation nicht berücksichtigt.

Selbst wenn im Idealfall im Vorfeld eine betriebsindividuelle Kostenberechnung stattgefunden hätte und der Verrechnungssatz über den sich daraus ergebenden Mittellohn berechnet wurde, wirkt sich die konkrete Baustellenbesetzung wesentlich auf das echte Betriebsergebnis aus.

So fällt der Einsatz eines Meisters auf der Baustelle kostentechnisch höher aus, als dies bei einem Gesellen der Fall wäre.

Ein in diesem Zusammenhang oftmals geäußertes Gegenargument, dass der Meister ja auch deutlich produktiver ist und somit das „Lohngefälle“ ausgeglichen wird, greift nur, wenn eine Arbeit ausgeführt wird, die eine höhere fachliche Fertigung erfordert und der Meister dann auch schneller wäre.

Im Regelfall ist es aber so, dass im zeitlichen Vorfeld der Angebotsstellung noch nicht klar ist, wer an der Baustelle eingesetzt wird und die Leistung „normal“, also über den üblichen Preis, verrechnet wird.

Die gleiche Thematik betrifft auch die Verrechnung der Azubis auf den Baustellen. Es gab einmal eine Verordnung, die bei mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen die Verrechnung der Azubis geregelt hat. (VOPR Nr. 10/52) Auch wenn diese Regelung schon lange (seit 1968) keine Gültigkeit mehr hat, hat sich hier deren ursprüngliche Verrechenbarkeit im Markt als Orientierungsgröße etabliert.

Bei dieser Regelung wurde eine Differenzierung der Verrechnungssätze



Es schreibt für Sie:

RA Andreas Becker

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nienburger Str. 14a · 30167 Hannover
Telefon: (05 11) 123 137 0
Telefax: (05 11) 123 137 20
E-Mail: info@becker-baurecht.de
Internet: www.becker-baurecht.de



Es schreibt für Sie:

Diplom-Betriebswirt
Wolfgang Krauß

Seit über 25 Jahren in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Handwerksbetrieben tätig

Kolbing 35 · 83556 Griesstätt
Telefon: (0 80 39) 90 97 220
Mobil: (01 72) 7 49 91 02
E-Mail: wolfgangkrauss-beratung@t-online.de
Internet: www.beratungsfuershandwerk.de
www.die-erfolgswerker.de

hinsichtlich des Lehrjahres der eingesetzten Azubis wie folgt vorgenommen:

Als Basisgröße diente hierbei der Stundenverrechnungssatz eines Gesellen:

1. Lehrjahr 45% des Stundenverrechnungssatzes eines Gesellen
2. Lehrjahr 55% des Stundenverrechnungssatzes eines Gesellen
3. Lehrjahr 65% des Stundenverrechnungssatzes eines Gesellen

Beispiel: Stundenverrechnungssatz Geselle = 50,- Euro/Stunde

1. Lehrjahr 45 % Stundenverrechnungssatz 22,50,- Euro/Stunde (50,- Euro × 45 %)
2. Lehrjahr 55 % Stundenverrechnungssatz 27,50,- Euro/Stunde (50,- Euro × 55 %)
3. Lehrjahr 65 % Stundenverrechnungssatz 32,50,- Euro/Stunde (50,- Euro × 65 %)

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Praxis mit einem Mittelwert von 50% gerechnet. Wieweit sich dann der einzelne Mitarbeiter rechnet, ist natürlich abhängig vom jeweiligen Mitarbeiter und der auszuführenden Tätigkeit.